

Satzung der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung

Aufgrund von § 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 26. Juli 2023 folgende Satzung der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

(1) Die Schulkindbetreuung (ein kombiniertes Angebot aus Kernzeitbetreuung und Flexibler Nachmittagsbetreuung) und Ferienbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gaiberg.

(2) Die Schulkindbetreuung richtet sich hauptsächlich an berufstätige Eltern und Alleinerziehende. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll somit gewährleistet werden. Die Anwesenheit der Kinder in der Einrichtung soll sich im Wesentlichen auf die Zeit beschränken, in der die Eltern wegen ihrer Berufstätigkeit nicht selbst die Betreuung ihres Kindes übernehmen können.

§ 2 Aufnahme

(1) In die Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung werden Kinder im Grundschulalter der Klassen 1 – 4 betreut.

(2) Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Aufnahme in die Einrichtung.

(3) Die Kinder sind bei der Gemeindeverwaltung mit dem dort erhältlichen Anmeldeformular anzumelden. Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Anmeldungen von Alleinerziehenden oder Familien in Notsituationen werden bevorzugt behandelt.

(4) Es können nur Kinder aufgenommen werden, deren Unterlagen vollständig vorliegen.

(5) Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Magen-Darm-Erkrankungen) dürfen die Schulkindbetreuung/Flexible Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung nicht besuchen.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Nutzungsberechtigt ist jedes Kind, das wohnhaft in Gaiberg ist und die Kirchwaldschule besucht.

(2) Bei Unterbelegung können auch Grundschulkinder, die entweder in Gaiberg wohnen, aber eine Schule außerhalb Gaiberg besuchen oder Kinder, die die Kirchwaldschule besuchen, aber nicht wohnhaft in Gaiberg sind, aufgenommen werden.

(3) Bei Überbelegung werden die Kinder auf eine Warteliste gesetzt und können nachrücken, sobald ein Platz frei wird.

(4) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf/besonderen Bedürfnissen können aufgenommen werden, sofern sie mit der offenen Struktur der Einrichtung zurechtkommen. In einer 4-wöchigen Probezeit beurteilen die Betreuerinnen die Situation und treffen eine abschließende Entscheidung.

§ 4 Kündigung

(1) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Folgemonats zu entrichten, in welchem das Kind abgemeldet wird.

(2) Der Platz muss zum Schuljahresende gekündigt werden, falls er im neuen Schuljahr nicht mehr belegt werden soll. In diesem Fall muss der Gemeindeverwaltung die schriftliche Kündigung bis zum 31.05. vorliegen.

(3) Soll der Besuch nahtlos fortgeführt werden, ist keine Neuanschuldung für das nächste Schuljahr notwendig, sondern die Daten werden von der Verwaltung übernommen.

(4) Die Kündigung entfällt bei Schülern, die die 4. Klasse besuchen und nach den Ferien eine weiterführende Schule besuchen. Sie werden zum 31.07. abgemeldet.

§ 5 Besuch der Einrichtung – Öffnungszeiten

(1) Das Schuljahr beginnt immer nach den Sommerferien im September und endet mit Beginn der Sommerferien im Juli jeden Jahres (gemäß Ferienplan Baden-Württemberg).

(2) Die Schüler werden von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Kernzeitbetreuung) und von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Nachmittagsbetreuung) betreut.

(3) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten, schriftlich festgelegten Betreuungszeit (Kernzeitbetreuung und Nachmittagsbetreuung). Diese kann monatlich geändert werden und muss schriftlich der Gemeindeverwaltung, sowie der Leiterin der Schulkindbetreuung bis spätestens 15. eines Monats für den Folgemonat mitgeteilt werden.

(4) Die Kinder sind pünktlich abzuholen, sofern nicht schriftlich vereinbart wurde, dass diese bereits alleine nach Hause gehen dürfen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Erziehungsberechtigte, dessen Kind in die Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung aufgenommen ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Gaiberg erhebt für die Benutzung der Schulkindbetreuung und für die Ferienbetreuung eine Benutzungsgebühr. Die Gebühr wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

§ 8 Gebührensätze der Schulkindbetreuung

(1) Folgende Benutzungsgebühren werden gestaffelt nach Familieneinkommen (Brutto) erhoben.

Alle Werte auf volle Euro auf oder abgerundet		
	Kernzeitbetreuung 7:00 – 14:00 Uhr	Kernzeitbetreuung und Nachmittagsbetreuung 7:00 – 16:30 Uhr freitags 7:00 – 15:00 Uhr
Regelbeitrag 1 Kind-Familie	147,00 €	220,00 €
Rabattierung auf den Regelbeitrag 20 % bei Familieneinkommen unter 70.000,00 €	118,00 €	176,00 €
Ermäßigungsstufe I 80 % 2- Kind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	118,00 € 94,00 €	176,00 € 141,00 €
Ermäßigungsstufe II 70 % 3- Kind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	103,00 € 82,00 €	154,00 € 123,00 €
Ermäßigungsstufe III 60 % 4- und Mehrkind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	88,00 € 71,00 €	132,00 € 106,00 €

(2) Der Ferienmonat (August) ist gebührenfrei

§ 9 Ferienbetreuung und Sonderöffnungstage

(1) Die Gemeinde bietet für mindestens 7 Wochen im Jahr eine Betreuung während der Ferien an. Der aktuelle Ferienplan wird den Eltern spätestens zu Beginn eines neuen Schuljahres ausgehändigt.

(2) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung und der Sonderöffnungstage ist verbindlich und muss fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Das entsprechende Formular ist auf der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die Meldefristen sind dem Ferienplan zu entnehmen und einzuhalten. Es ist nur eine wöchentliche Anmeldung vorgesehen. Kinder, die länger als bis 14.00 Uhr bleiben, gilt entsprechend der § 10.

(3) Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit in der Ferienbetreuung werden Gebühren in Höhe von 80,00 € pro Woche erhoben.

Für Sonderöffnungstage (z.B. Brückentage) ist eine Gebühr in Höhe von 16,00 €/Tag zu entrichten.

(4) Die Kinder werden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr betreut, sowie am Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

(5) An der Ferienbetreuung können auch Kinder teilnehmen, die regulär nicht die Schulkindbetreuung besuchen. Diese sind im Vorfeld dem Personal vorzustellen.

(6) Damit die Ferienbetreuung zu Stande kommt, müssen mindestens 4 Kinder angemeldet sein.

(7) Schüler, die im September in die weiterführende Schule wechseln, können die Ferienbetreuung bis zum Schulbeginn im September besuchen

§ 10 Essenangebot

(1) Für Kinder, die länger als 14.00 Uhr betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. Die schriftliche Anmeldung hierfür nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen.

(2) Das Mittagessen wird Montag bis Freitag (Schulkindbetreuung) und in der Ferienbetreuung Montag bis Donnerstag angeboten.

(3) Die Gebühr für das Mittagessen wird monatlich abgebucht. Drei Monate im Schuljahr sind gebührenfrei, als Ausgleich für die anfallenden Ferienwochen.

(4) Die Anmeldung, Abmeldung oder Änderung der Tage, an denen das Kind am Mittagessen teilnehmen soll, muss jeweils bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, damit die Änderung ab dem Folgemonat wirksam wird. Eine einmal vorgenommene Anmeldung, Abmeldung oder Änderung gilt solange unverändert, bis eine erneute Anmeldung, Abmeldung oder Änderung erfolgt.

(5) Die Kosten für das Mittagessen setzen sich aus den Kosten des Caterers und einer Verwaltungsgebühr zusammen. Diese werden in dieser Satzung nicht als Gebühren aufgeführt, sie werden mit der Anmeldung zum Mittagessen angegeben.

(6) Das Mittagessen ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind entgegen einer erfolgten Anmeldung nicht am Mittagessen teilnimmt.

§ 11 Berechnung des Familieneinkommens

(1) Der einkommensabhängige Rabatt in Höhe von 20 % wird bei einem Familieneinkommen unter 70.000,00 € gewährt.

(2) Bei der Berechnung des anrechenbaren Familieneinkommens werden alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkommen der Erziehungsberechtigten sowie eventuelle Einkünfte des Kindes innerhalb eines Jahres berücksichtigt. Als Nachweis zur Ermäßigung ist jährlich, immer zu Beginn des Schuljahres der **Steuerbescheid des Vorjahres** vorzulegen. Bei Alleinerziehenden ist auf Nachweis als Familieneinkommen nur das Einkommen des Erziehungsberechtigten anrechenbar, bei dem das/die Kind/er gemeldet ist/sind.

(3) Falls das Brutto Familieneinkommen unter 70.000,00 € liegt, sind die Einkommensverhältnisse innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen.

(4) In sozialen Härtefällen kann auf begründeten Antrag eine Reduzierung bzw. auch eine Befreiung von den Kernzeitgebühren ermöglicht werden. Hierrüber entscheidet der Gemeinderat.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren werden mit der schriftlichen Anmeldung des Kindes zur Schulkindbetreuung durch Bescheid festgesetzt. Für die Ferienbetreuung erfolgt die Festsetzung der wöchentlichen Gebühr per Bescheid ebenfalls mit schriftlicher Anmeldung des Kindes. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(2) Die Gebührenschuld für die Schulkindbetreuung entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Die Gebühren sind bis zum 5. jeden Monats zu entrichten, gleichgültig ob im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Die Gebührenschuld für die Ferienbetreuung entsteht mit dem ersten Kalendertag der Betreuungswoche und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages der Betreuungswoche. Der Beitrag für die Ferienbetreuung muss fristgerecht bis zum Beginn der Ferienbetreuung beglichen sein, damit eine Teilnahme des Kindes an der Ferienbetreuung möglich ist.

(4) Sollten die Betreuungsgebühren für die Schulkindbetreuung in zwei aufeinander folgenden Monaten nicht fristgerecht beglichen werden, kann dies zum Ausschluss aus der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung führen.

§ 13 Versicherung, Haftung

(1) Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind umgehend der Einrichtung und der Gemeinde zu melden.

(2) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (z.B. Brillen, Schmuckstücke). Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Aufsicht

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuerinnen für die anwesenden Schüler ihrer Gruppen verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet nach Entlassung der Schüler an der Türe der Einrichtung, spätestens zu den festgelegten Schließzeiten.

(3) Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass Ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung. Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf bzw. wer das Kind aus der Einrichtung abholen darf.

(4) Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den bei der Anmeldung festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

§ 15 Ausschluss

(1) Ein fristloser ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss aus der Einrichtung kann erfolgen, wenn

- ein Kind sich selbst oder andere Schüler gefährdet
- ein Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals wiederholt nicht Folge leistet
- ein Kind das Betreuungspersonal mehrfach respektlos behandelt
- ein Kind vorsätzlich Inventar der Einrichtung oder Eigentum anderer zerstört

(2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören bzw. findet ein Elterngespräch statt. Sollten die Erziehungsberechtigten ihr Recht zur Anhörung nicht wahrnehmen, wird gemäß Sachverhalt ohne Anhörung entschieden.

§ 16 Mitwirkungspflicht

(1) Die Eltern haben die Pflicht, sich anhand der eingehenden Elternbriefe über aktuelle Termine und Geschehnisse, zu informieren. Ebenso sind Sie verpflichtet, an Gesprächsterminen teilzunehmen.

(2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei Notfällen erreichbar zu sein.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Zum 01. September 2023 tritt die Satzung vom 15. Dezember 2021 sowie die Änderungssatzung vom 02. August 2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaiberg, den 28.07.2023

Müller-Vogel
Bürgermeisterin

